

# Ehrenordnung des BRSNW

## Präambel

Der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW) kann Persönlichkeiten oder Organisationen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Behinderten- und Rehabilitationssport in Nordrhein-Westfalen erworben haben.

## § I - Ehrungen des BRSNW

Es können folgende Ehrungen verliehen werden:

1. Für Mitgliedsvereine (§ III):
  - a) Ehrenurkunde
  - b) Ehrenwimpel
2. Für Persönlichkeiten (§ IV):
  - a) Ehrenzeichen in Bronze
  - b) Ehrenzeichen in Silber
  - c) Ehrenzeichen in Gold
3. Sonderehrungen (§ V)

## § II - Antragsstellung

1. Verleihungsanträge sind vom Vorstand eines Mitgliedsvereins, von Mitgliedern des Hauptvorstandes, Mitgliedern des Vorstandes sowie von der Geschäftsführung des BRSNW zu stellen.
2. Zur Antragstellung ist das aktuelle Antragsformular des BRSNW zu verwenden, das mindestens 6 Wochen vor der geplanten Verleihung der BRSNW - Geschäftsstelle (Geschäftsführung) vorliegen muss.

## § III - Ehrungen für Vereine

1. Ehrenurkunde
  - a) Die Ehrenurkunde erhalten Vereine zum Jubiläum ihrer 25-jährigen Mitgliedschaft im BRSNW.
  - b) Die Ehrenurkunde wird durch den BRSNW-Vorsitzenden, ein Mitglied des BRSNW-Vorstandes, ein Mitglied eines Bezirksvorstandes oder die BRSNW-Geschäftsführung verliehen.
2. Ehrenwimpel
  - a) Den Ehrenwimpel erhalten Vereine zum Jubiläum ihrer 50- und 75-jährigen Mitgliedschaft im BRSNW.

# Ehrenordnung des BRSNW

- b) Der Ehrenwimpel wird durch den BRSNW-Vorsitzenden, ein Mitglied des BRSNW-Vorstandes, ein Mitglied eines BRSNW-Bezirksvorstandes oder die BRSNW-Geschäftsführung verliehen.

## § IV - Ehrungen für Persönlichkeiten

### 1. Ehrenzeichen in Bronze

- a) Das Ehrenzeichen in Bronze erhält, wer
  - i) eine mindestens ununterbrochene 10-jährige Tätigkeit im Vorstand oder im Sport- und Übungsbetrieb eines Mitgliedsvereins oder
  - ii) eine mindestens ununterbrochene 10-jährige Tätigkeit als Schieds- oder Kampfrichter geleistet hat.
- b) Das Ehrenzeichen in Bronze wird durch den Vorsitzenden, ein Mitglied des BRSNW-Vorstandes, ein Mitglied eines BRSNW-Bezirksvorstandes oder die BRSNW-Geschäftsführung verliehen.

### 2. Ehrenzeichen in Silber

- a) Das Ehrenzeichen in Silber erhält, wer
  - i) eine mindestens ununterbrochene 20-jährige Tätigkeit im Vorstand oder im Sport- und Übungsbetrieb eines Mitgliedsvereins oder
  - ii) eine mindestens ununterbrochene 20-jährige Tätigkeit als Schieds- oder Kampfrichter geleistet hat.
- b) Das Ehrenzeichen in Silber wird durch den BRSNW-Vorsitzenden, ein Mitglied des BRSNW-Vorstandes, ein Mitglied eines BRSNW-Bezirksvorstandes oder die BRSNW-Geschäftsführung verliehen.

### 3. Ehrenzeichen in Gold

- a) Das Ehrenzeichen in Gold erhält, wer
  - i) eine mindestens ununterbrochene 30-jährige Tätigkeit im Vorstand oder im Sport- und Übungsbetrieb eines Mitgliedsvereins oder
  - ii) eine mindestens ununterbrochene 30-jährige Tätigkeit als Schieds- oder Kampfrichter geleistet hat oder
  - iii) eine mindestens ununterbrochene 10-jährige Tätigkeit im Vorstand oder im Hauptvorstand des BRSNW geleistet hat oder
  - iv) eine mindestens ununterbrochene 20-jährige Tätigkeit in einem Sportabteilungsvorstand des BRSNW geleistet hat.
- b) Das Ehrenzeichen in Gold wird durch den BRSNW-Vorsitzenden, ein Mitglied des BRSNW-Vorstandes oder ein Mitglied eines Bezirksvorstandes des BRSNW verliehen.

## § V - Sonderehrungen

- 1. Der BRSNW kann Sonderehrungen vornehmen, um besondere Verdienste, Leistungen, Engagements, Projekte oder Sonstiges von Vereinen und Persönlichkeiten, abweichend von den unter § 1 Ziffer 1. und 2. genannten Ehrungen, zu würdigen:

- in der ersten Stufe: die Ehrenmedaille in Silber

# Ehrenordnung des BRSNW

- in der zweiten Stufe: die Ehrenmedaille in Gold

2. Die Entscheidung über die Verleihung von Sonderehrungen trifft der BRSNW-Vorstand.
3. Die Sonderehrung wird durch den BRSNW-Vorsitzenden oder ein Mitglied des BRSNW-Vorstandes verliehen.

## § VIII - Inkrafttreten

Die vorstehende Ehrenordnung wurde im Vorstand des BRSNW am 23.11.2016 in Duisburg beschlossen und mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

Die bisherige Ehrenordnung vom 01.01.2010 (beschlossen am 28.11.2009) wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

